

- nicht nur wie bisher zur Freiheitsstrafe, sondern jetzt auch zur Haftstrafe zusätzlich Geldstrafe aussprechen zu können sowie
- die Festsetzung der Höchstgrenze der Geldstrafe im Strafrecht von bisher 100.000 Mark - bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen - auf maximal 500.000 Mark.

Durch die vorgenommene Änderung des § 42 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird den Dienststellen der Zollverwaltung der DDR die Befugnis übertragen, bei Zoll- und Devisenverstößen, Strafverfügungen nunmehr bis zu einer Höhe von 20.000 Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände zu erlassen.

An entsprechenden Stellen meiner weiteren Ausführungen komme ich auf sich daraus ergebende Konsequenzen für unsere politisch-operative Arbeit noch zurück. Ungeachtet dessen erwarte ich von allen Leitern eigene schöpferische Überlegungen, wie wir diese neuen Möglichkeiten für die Lösung der uns übertragenen Aufgaben am effektivsten nutzen können.